

## Sachverhalte Fall 36–39 (§ 263)

### Fall 36

T sitzt im ICE nach Berlin. Als der Kontrolleur kommt und fragt, ob noch jemand zugestiegen sei, schaut T teilnahmslos aus dem Fenster. Er möchte eine Kontrolle vermeiden, um den Fahrschein ein weiteres Mal benutzen zu können. Der Kontrolleur geht an T vorbei, ohne ihn nach seiner Fahrkarte zu fragen, da er glaubt, T sei schon kontrolliert worden.

*Strafbarkeit des T?*

### Fall 37

Der gebrechliche T steht auf dem Bahnsteig und veranlasst den Zugreisenden Z, ihm „seinen“ Koffer herauszureichen. Tatsächlich gehört der Koffer dem Mitreisenden O, der sich im Speisewagen befindet. T nimmt den Koffer wie beabsichtigt mit nach Hause.

*Strafbarkeit des T?*

### Fall 38

O hat gegen T eine Kaufpreisforderung in Höhe von 5.000 Euro. Weil T hartnäckig die Zahlung verweigert, verklagt ihn O. Im Prozess bestreitet T bewusst wahrheitswidrig, je einen Kaufvertrag mit O geschlossen zu haben. Es gibt weder einen schriftlichen Vertrag noch Zeugen. O kann den Vertragsschluss daher nicht beweisen, ihre Klage wird durch Richterin R abgewiesen.

*Strafbarkeit des T nach § 263 Abs. 1 StGB?*

### Fall 39

P verkauft Zeitungsabonnements an der Haustür und erhält für jeden Vertragsschluss eine Provision. Als sie eines Tages vor der Tür der schon etwas senilen Oma O steht, überredet sie diese zu einem Abonnement des brandneuen „Helden“-Magazins. Das sei genau das Richtige für sie und ihren dreijährigen Enkel E, den O tagsüber manchmal betreut. O entschließt sich zum Abschluss, vor allem da ihr Enkel Helden und Ritter so mag, und unterzeichnet das Formular. P erhält von ihrem Arbeitgeber V gegen Übergabe des Vertragsformulars ihre Provision. Nachdem O die erste Ausgabe der besagten Zeitschrift (die im Wert dem vereinbarten Preis entspricht) per Post erhalten hat und entsetzt feststellen muss, dass es sich dabei um ein Männerpornoheft handelt, schickt sie diese Ausgabe zusammen mit einem Widerruf des Vertrages zurück an V.

*Strafbarkeit der P?*